

sehen Eigentums und auf diese übergegangene Schadensersatzansprüche von Geschädigten selbständig geltend zu machen (§ 198 StPO). Die Erfüllung der den Organen der Strafrechtspflege obliegenden Pflichten ermöglicht wiederum eine aktive Mitwirkung des Geschädigten im Strafverfahren.

Paragraph 17 Abs. 3 StPO verpflichtet die Organe der Strafrechtspflege insbesondere zur

- Feststellung des entstandenen Schadens im Rahmen der Prüfung und Feststellung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit;
- Belehrung des Geschädigten über seine Rechte (einschließlich der Belehrung über Rechtsgrundlage und Höhe eines möglichen Schadensersatzanspruches);
- Unterstützung des Geschädigten in der Wahrnehmung seiner Rechte und
- Information über abschließende Entscheidungen.

Geschädigter im Sinne des § 17 StPO ist jede (auch juristische) Person, die durch eine (den Gegenstand des Strafverfahrens bildende) Straftat unmittelbar moralisch, physisch oder materiell verletzt worden ist Im Falle eines Tötungsdeliktes sind auch die in § 339 ZGB genannten Personen Geschädigte.

Im Interesse des Schutzes des sozialistischen Eigentums sowie der beschleunigten und rationellen gerichtlichen Entscheidung sind dem Geschädigten solche Rechtsträger sozialistischen Eigentums — insbesondere sozialistische Betriebe, Sozialversicherung und Staatliche Versicherung der DDR — gleichgestellt, auf die kraft Gesetzes oder Vertrages Schadensersatzansprüche des Geschädigten übergegangen sind.²³ Schadensersatzansprüche anderer Berechtigter müssen im zivil- oder arbeitsrechtlichen Verfahren geltend gemacht werden, weil sie eine gesonderte Prüfung verlangen. Diese Regelung gewährleistet, daß das Hauptanliegen des sozialistischen Strafverfahrens — die Prüfung, Feststellung und Realisierung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit — nicht in den Hintergrund tritt.

Ist im Strafverfahren die Höhe des Schadensersatzanspruches nicht ohne weiteres zu klären, kann das Gericht über einen Schadensersatzantrag nur dem Grunde nach entscheiden und die Sache zur Entscheidung über die Höhe eines Schadensersatzanspruches an die zuständige Zivilkammer oder Kammer für Arbeitsrechtsachen bzw. den zuständigen Senat verweisen (§ 242 Abs. 5, § 271 Abs. 4 StPO).

Ist der Geschädigte zugleich Zeuge im Strafverfahren, was beispielsweise bei Körperverletzungen recht häufig ist, so hat er selbstverständlich seiner Zeugenpflicht nachzukommen (§ 25 StPO). Aus der Pflicht der Organe der Strafrechtspflege, die Rechte des Geschädigten zu wahren und ihn zu unterstützen, folgt, daß das Gericht die Vernehmung so durchzuführen hat, daß er auch seine Mitgestaltungsrechte als Geschädigter in der Hauptverhandlung wahrnehmen und beispielsweise die notwendigen Anträge stellen kann. Soweit erforderlich, ist er vom Vorsitzenden darüber zu unterrichten, was in seiner Abwesenheit — Vernehmung von Zeugen — verhandelt wurde (§ 225 Abs. 5 StPO).

Ausgehend von dem grundlegenden Recht des Geschädigten, die Strafverfol-

23 Vgl. W. Herzog/E. Kermann/H. Willamowski, „Wirksamere Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen im Strafverfahren“, NJ, 15/1975, S. 443 f.